

Satzung des Verbandes für Kleine Münsterländer, Landesgruppe Saar-Rhein-Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verein führt den Namen:

“Verband für Kleine Münsterländer, Landesgruppe Saar-Rhein-Pfalz e.V.“ (nachfolgend „Landesgruppe“ genannt)

Seine Mitglieder sind Mitglieder im Verband für Kleine Münsterländer, Landesgruppe Saar-Rhein-Pfalz e.V. und im Verband für Kleine Münsterländer e.V. (nachfolgend „Verband“ genannt)

II. Die Landesgruppe nimmt die Interessen des Verbandes im Gebiet der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland wahr.

III. Die Landesgruppe hat ihren Sitz in Kastellaun (Eintragungsort beim Amtsgericht/Registergericht Bad Kreuznach)

IV. Die Landesgruppe ist beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer VR 2279 eingetragen.

V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

I. Die Landesgruppe ist ein Hundezuchtverein. Sie vereinigt Züchter und Freunde des Kleinen Münsterländer, nachstehend KLM genannt, mit dem Ziel, den KLM mit einem für den Jagdgebrauch formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Eigenschaften zu pflegen, um damit der waidgerechten Jagd und dem Tierschutz gegenüber allen Wildarten zu dienen.

II. Die Landesgruppe anerkennt die uneingeschränkte Gültigkeit der Satzung und der Zuchtordnung, die auf der Grundlage der VDH- Rahmenzuchtordnung erstellt wurde und aller Ordnungen des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. (veröffentlicht unter (www.kleine-muensterlaender.org)) für sich und seine Mitglieder und unterwirft sich deren Bestimmungen.

Das Zuchtbuch wird vom Verband geführt.

Der Zwingerschutz wird vom Verband gewährleistet.

Über die Mitgliedschaft im Verband für Kleine Münsterländer e.V. ist die Landesgruppe Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit auch der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.).

III. Die Landesgruppe ist Mitglied im Deutschen Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV (veröffentlicht unter www.jghv.de) an und unterwirft sich deren Bestimmungen. In Fragen der Zucht, haben das Disziplinarrecht des VDH und des Verbandes Vorrang vor dem des JGHV.

IV. Soweit Angelegenheiten eine verbandseinheitliche Regelung erfordern oder Interessen mehrerer Landesgruppen berühren und von besonderer Bedeutung sind, können die Organe des Verbandes mit bindender Wirkung für die Landesgruppe Entscheidungen treffen. Die Entscheidungen der Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Entscheidungen der Hauptversammlung, sind vom Landesgruppenvorstand der nächsten Landesgruppen-Mitgliederversammlung vorzulegen.

V. Der Vorstand der Landesgruppe hat den Vorstand des Verbandes über Änderungen der Besetzung der Vorstandsämter zu unterrichten und ihm Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

VI. Das Handeln der Organe der Landesgruppe und die Führung der laufenden Geschäfte darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes und zu den Beschlüssen seiner Organe, sowie zu den Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder stehen.

VII. Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51, 59, 60, 60a und 61 AO (Abgabenordnung) 2013.

Die Landesgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von seiner Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VIII. Die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele erfolgt unter anderem durch:

a) Erlass der Landesgruppensatzung

b) Die Durchführung von nationalen und internationalen Zucht- und Gebrauchsprüfungen, sowie nationalen und internationalen Bundeszuchtschauen, sowie Deckrüdenschauen zur Überprüfung des Leistungs- und Rassestandards.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglied der Landesgruppe kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Sie soll Jäger oder Falkner sein.

II. Personen, die kommerzielle Hundezucht betreiben und Personen oder Mitglieder, die Kleine Münsterländer züchten, die nicht im Zuchtbuch für Kleine Münsterländer e.V. eingetragen werden, sowie deren Ehegatten und Angehörige und Personen, die mit dem Hundehändler/Züchter in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen nicht Mitglied im Verband für Kleine Münsterländer e.V. sein bzw. werden auf Antrag des Vorstandes der Landesgruppen oder des Bundesvorstandes ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für den Einsatz von im Zuchtbuch des KIM-Verbandes e.V. eingetragenen Rüden bzw. Deckrüden, die für die Zucht außerhalb des Verbandes eingesetzt werden. In Ausnahmefällen kann eine Einzelfallentscheidung durch die Zuchtkommission getroffen werden.

Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine

behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.

III. Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für die Landesgruppe als auch für den Verband begründet.

IV. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Landesgruppe im Auftrage und mit Wirkung für den Verband. Erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags erlangt das neue Mitglied die Mitgliedschaftsrechte. Die Namen der neuen Mitglieder, auch bei Zweit- und weiteren Mitgliedschaften, sind im Mitteilungsheft bekannt zu geben.

V. Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand der Landesgruppe, kann der Antragsteller Einspruch beim Präsidenten des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. oder der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Ebenso kann jedes Verbandsmitglied binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Mitglieder gegen die erfolgte Aufnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in beiden Fällen an den 1. Vorsitzenden der Landesgruppe zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand des Verbandes abschließend.

VI. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzungen des Verbandes und der Landesgruppe, sowie den Beschlüssen ihrer satzungsmäßigen Organe.

VII. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten. Die Zugehörigkeit zu der Landesgruppe oder ein Wechsel zu einer anderen ist ohne Rücksicht auf territoriale Zuständigkeit jedem Mitglied freigestellt, ohne dass dieses Mitglied bei einer anderen Landesgruppe schlechter gestellt werden darf. Ein Mitglied kann mehreren Landesgruppen angehören.

Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Landesgruppen ist die Landesgruppe federführend, in der das Mitglied seine Erst-Mitgliedschaft erworben hat. Ein Wechsel der Federführung ist in Ausnahmefällen möglich, aber die betroffenen Landesgruppen müssen sich einig sein und dem Wechsel zustimmen.

Weitere Mitgliedschaften in anderen Landesgruppen gelten nur als solidarische oder fördernde Mitgliedschaften.

VIII. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht gegenüber der Landesgruppe. Die Landesgruppe setzt die Höhe des Beitrages, der spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen sind, im Voraus für das kommende Geschäftsjahr fest.

IX. Alle Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und 40 Jahre Mitglied des Verbandes oder der Landesgruppe sind, sind von Beiträgen befreit.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder der Landesgruppe, die sich um die Landesgruppe oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und frühere langjährige verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Der/ die Ehrenvorsitzende hat dann Sitz, aber keine Stimme im Vorstand. Wird die Ehrenmitgliedschaft/ der Ehrenvorsitz mit einer Beitragsbefreiung verbunden, hat die Landesgruppe dessen ungeachtet auch für dieses Mitglied den Umlagebetrag an den Verband abzuführen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

II. Der Austritt ist dem Vorstand der Landesgruppe spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

III. Jedes Mitglied ist auszuschließen:

- a) bei Fälschung von Ahnentafeln
- b) bei Täuschungshandlungen, insbesondere die Zucht betreffend
- c) bei wissentlich falscher Aussage im Rahmen der Ehrengerichtsbarkeit

IV. Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt ist,
- b) es schuldhaft die Verbands- oder Landesgruppeninteressen schädigt,
- c) es schuldhaft gegen die Ordnungen des Verbandes und der Landesgruppen verstößt,
- d) es seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Landesgruppe nicht nachkommt,
- e) es seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband nicht nachkommt.

V. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als ein halbes Jahr in Verzug sind, können ohne Benachrichtigung ausgeschlossen werden.

VI. Der Ausschluss gemäß III und IV a), b) und c) erfolgt durch Beschluss des Ehrenrates des Verbandes.

Der Ausschluss gemäß IV. d) erfolgt durch Entscheidung des Landesgruppenvorstandes.

Der Ausschluss gemäß IV. e) erfolgt durch Entscheidung des Bundesvorstandes.

Bevor ein Mitglied gemäß IV. e) durch eine Entscheidung des Bundesvorstandes ausgeschlossen wird, soll der Vorstand der Landesgruppe informiert und gehört werden.

VII. Austritt und Ausschluss gelten für die Mitgliedschaft im Verband und in der Landesgruppe.

VIII. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere am Verbands- und Landesgruppenvermögen und auf Zwingerschutz.

§ 6 Verfahren gegen Einzelpersonen

I. Gegen Mitglieder der Landesgruppe kann ein Verfahren vor dem Ehrenrat des Verbandes auf

Antrag des Vorstandes des Verbandes oder des Landesgruppenvorstandes oder durch Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes oder der Mitgliederversammlung der Landesgruppe beantragt werden, wenn sie:

1. die Verbands- oder Landesgruppeninteressen grob verletzt haben,
2. gegen die Bestimmungen der Satzung oder Zuchtordnung grob verstoßen haben,
3. gegen die waidmännische Ausübung der Jagd grob verstoßen haben und deshalb rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

II. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Kenntnis von Täter oder Tat bzw. nach Rechtskraft des Urteils an den Vorstand des Verbandes zu stellen. Zur Fristwahrung eines Antrages der Hauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung genügt die Antragstellung an den jeweiligen Vorstand.

III. Der Ehrenrat kann erkennen auf:

- a) Verweis;
- b) Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen, Geldbußen bis 5000,- € zugunsten des Verbandes,
- c) Ausschluss als Führer oder Richter an sämtlichen Prüfungsveranstaltungen des Verbandes oder einer Landesgruppe, entweder befristet oder für immer,
- d) Ausschluss als Züchter des Verbandes, befristet oder für immer,
- e) Aberkennung des KIM-Zuchtrichterpatentes, befristet oder für immer,
- f) Ausschluss

IV. Das Verfahren richtet sich nach der Ehrenordnung (§ 28 der Satzung des Verbandes).

§ 7 Organe

Die Organe der Landesgruppe sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand (nur bei Bedarf)

§ 8 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung des Verbandes, des Bundesvorstandes, des Erweiterten Bundesvorstandes, der Mitgliederversammlung der Landesgruppe und des Landesgruppenvorstandes sind für alle Mitglieder der Landesgruppe bindend.

Jeder Beschluss ist so lange wirksam, bis der Widerspruch zu den Regelungen der Satzungen oder einer Ordnung durch einen Beschluss des entsprechenden Organs, des Ehrenrates oder eines staatlichen Gerichtes, festgestellt worden ist.

Die Durchführung der Beschlüsse in der Landesgruppe, obliegt dem zuständigen

Landesgruppenvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Landesgruppe.

II. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied berechtigt, wenn es seine Beitragspflicht im vergangenen Geschäftsjahr erfüllt hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

III. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

IV. Auf Beschluss des Vorstandes, der der 2/3-Mehrheit bedarf, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung begehren, hat diese innerhalb von 4 Monaten stattzufinden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Begehrens beim 1. Vorsitzenden. Das Begehren muss eine eingehende schriftliche Begründung und die Anträge enthalten.

V. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Tag, Ort und Zeit sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt Kleine Münsterländer zu veröffentlichen oder den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

VI. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern und Organen der Landesgruppen gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 1 Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen. Später eingehende Anträge werden auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie in unmittelbarem Sachzusammenhang mit bereits veröffentlichten Anträgen stehen. Über die Behandlung anderer verspätet eingegangener Anträge, die nicht die Satzung betreffen dürfen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

VII. Die Fristen zu IV. und V. können für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Die Frist für die Anträge beträgt mindestens 14 Tage.

VIII. Mitglieder des Vorstandes des Verbandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Landesgruppe teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

IX. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Präsidenten und dem Geschäftsführer des Verbandes zur Kenntnis zu geben ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Bildung eines Erweiterten Vorstandes

3. Wahl des Erweiterten Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Wahl der Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung des Verbandes.
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Beitrags und der Aufnahmegebühren
8. Abstimmung über die Anträge an die Hauptversammlung.
9. Erlass und Änderung der Landesgruppensatzung
10. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
11. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes abberufen, wenn ihre Amtsführung und sonstiges Verhalten der Landesgruppe oder des Verbandes gegenüber schädigend sind.

§ 11 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden und dem
2. Vorsitzenden
- Schriftführer,
- Schatzmeister
- Zuchtwart/in und
- Stellvertretende/r Zuchtwart/in

II. Die Vorstandsmitglieder, und zwar der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Zuchtwart werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre.

III. Der Vorstand erledigt aufgrund der Satzung nach freiem Ermessen alle Angelegenheiten der Landesgruppe außer derjenigen, die anderen Organen ausdrücklich vorbehalten sind.

IV. Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

V. Eine Person kann gleichzeitig mehrere Vorstandsämter wahrnehmen, doch muss der Vorstand aus mindesten 3 Personen bestehen.

§ 12 1. Vorsitzender

I. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

II. Er beruft die Sitzungen ein und unterschreibt die Niederschriften der Sitzungen.

III. Er regelt die Angelegenheiten der Landesgruppe, die ihm übertragen sind, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Landesgruppe und des Verbandes und er hat darüber

zu wachen, dass alle Angelegenheiten der Landesgruppe ordnungsgemäß erledigt werden.

IV.Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende die Landesgruppe gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

V.Er überwacht die finanziellen Verpflichtungen der Landesgruppe.

§ 13 2. Vorsitzender

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Landesgruppe nur vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen kann.

§ 14 Schriftführer

I.Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes und unterschreibt mit.

II.Gegebenenfalls kann das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied einen Sitzungsschriftführer einsetzen.

III.Der Schriftführer führt den Schriftwechsel und das Mitgliederverzeichnis der Landesgruppe.

§ 15 Schatzmeister

I.Der Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen, begleicht die geldlichen Verpflichtungen und erstellt die Jahresabrechnung der Landesgruppe. Er/Sie zieht die Beiträge ein.

II.Er erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 16 Zuchtwart

I.Der/Die Zuchtwart/in betreut das Zuchtgeschehen der Landesgruppe in enger Zusammenarbeit mit dem/der Verbandszuchtwart/in.

II.Er genehmigt die Paarungen und hat dafür Sorge zu tragen, dass das Zuchtbuchamt des Verbandes alle für die Eintragung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält.

III.Die Zuchtwarteordnung des Verbandes regelt die Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung des Zuchtwartes der Landesgruppe.

§ 17 Stellvertretender Zuchtwart

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Zuchtwart das Zuchtgeschehen in der Landesgruppe nur betreuen kann, wenn der Zuchtwart seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen

kann.

§ 18 Pressearbeit

Die Pressearbeit der Landesgruppe obliegt dem 1. Vorsitzenden, oder einer von ihm bestellten Person.

§ 19 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr einer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse der Landesgruppe zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 20 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand wird nach den Erfordernissen der Landesgruppe gebildet. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Bezirksobleuten und den Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit besonderen Aufgaben betraut worden sind. Die Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut worden sind, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 21 Delegierte

I. Für die Vertretung der Landesgruppe in der Hauptversammlung des Verbandes ist in der Mitgliederversammlung je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter zu wählen.

II. Geborener Delegierter ist der 1. Vorsitzende.

III. Die Mitgliederversammlung kann die ihr zustehenden Stimmen in der Hauptversammlung des Verbandes ausschließlich auf den 1. Vorsitzenden oder einen gewählten Delegierten übertragen oder mehrere Delegierte mit einfachem oder mehrfachem Stimmrecht bestimmen.

IV. Die Delegierten sollten erfahrene Jäger und Jagdgebrauchshundleute sein, eine mehrjährige Mitgliedschaft im Verband aufweisen und möglichst auch über Erfahrung in der Verbandsarbeit verfügen. Die Landesgruppe gewährleistet, dass die Delegierten über die in der Hauptversammlung anstehende Problematik ausreichend informiert sind.

V. Die Delegierten sind in ihrer Entscheidung frei, soweit sie nicht an Beschlüsse der Landesgruppe gebunden sind.

§ 22 Beschlussfassung

I. Die Organe der Landesgruppe sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Schriftführer stellt die

Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

II. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung haben je eine Stimme.

III. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die JA- und NEIN- Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Delegierten der Landesgruppe dürfen bei Beschlüssen über Anträge an die Hauptversammlung zur Änderung der Satzung des Verbandes nur dann zustimmen, wenn die Mitgliederversammlung der Landesgruppe den Anträgen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen zuvor zugestimmt hat.

IV. Beschlüsse über Änderungen der Landesgruppensatzung, sowie zur Auflösung der Landesgruppe bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen. Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen.

V. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der 1. Vorsitzende ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht ein Kandidat die absolute Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Versammlung zieht.

§ 23 Suchen und Schauen

Die Verbandsprüfungen und Zuchtschauen werden von der Landesgruppe vorbereitet und in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Ergebnisse derartiger Veranstaltungen sind dem Pressewart des Verbandes innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

§ 24 Streitigkeiten

Bei korporativen Streitigkeiten zwischen der Landesgruppe und ihren Organen bzw. zwischen dem Verband und der Landesgruppe bzw. ihren Organen ist das beim JGHV eingerichtete Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsgerichtsordnung und die Verbandsgerichtsordnung des JGHV werden insoweit für verbindlich erklärt.

§ 25 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, ist die Landesgruppe aufzulösen. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung auch aus anderen Gründen beschließen. Sie bestimmt gleichzeitig einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens der Landesgruppe.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für Kleine Münsterländer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Sie Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.